



Vergütungsordnung

Fassung vom 17. Dezember 2017

Vergütungen des HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
ALLGEMEINES	2
§ 1 Vergabe	2
§ 1a Antragsfrist von Sprechern	2
§ 2 Voraussetzungen	2
§ 3 Antrag	3
§ 3a Sachaufwand	3
§ 4 Art der Vergütung	3
§ 5 Erstattung Gebühren	3
§ 6 Erstattung Gerätemiete HaDiFon	3
Abschnitt 2	
ORGANE	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Erweiterter Vorstand	4
§ 9 Ältestenrat	4
§ 10 Kollegausschussvertreter	4
Abschnitt 3	
HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN	4
§ 11 Belegungsausschuss	4
§ 12 Sozialausschuss	5
§ 13 HaDiNet	5
§ 14 Veranstaltungskomitee	5
§ 15 Arbeitskreise	5
§ 16 Minister	5
§ 17 Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.	5
Abschnitt 4	
HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	5
§ 18 Haussprecher	6
§ 19 Kontrollrat	6
§ 20 Flursprecher	6
§ 21 Barteam	6

§ 22 Getränkeliieferant	6
Abschnitt 5	
SONSTIGE	6
§ 23 Datenschutzbeauftragter	6
§ 24 Kassenprüfer	6
§ 25 Protokollant Kollegausschuss	6
§ 26 Vorstand HaDiKo Veranstaltungen e.V.	6
§ 27 Besondere Leistungen	7
§ 28 Arbeit für die Selbstverwaltung	7

ALLGEMEINES

§ 1 Vergabe

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, entscheidet der Kollegausschuss auf Antrag über die Vergütung.
- (2) Wird ein Amt nicht die volle Amtszeit ausgeübt, soll die Vergütung anteilig vergeben werden.¹ Sofern der Kollegausschuss nichts abweichendes beschließt, wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Üben mehrere Personen ein Amt gemeinsam als Team aus, so wird die Vergütung unter den Amtsinhabern aufgeteilt. Die Aufteilung kann das Team einmütig selbst festlegen. Können sie sich nicht einigen, so legt der Ältestenrat die Aufteilung fest.
- (4) Hat das Team in ihrem Antrag eine Verteilung aufgeführt und hat kein Mitglied des Teams dem widersprochen, so gilt dies als im Vorfeld beschlossene einmütige Aufteilung.
- (5) Wird die Vergütung nicht spätestens im auf den Vergütungszeitraum folgenden Quartal beantragt, so verfällt sie.

§ 1a Antragsfrist von Sprechern

- (1) Ein Gremium mit Sprecher kann diesen mit dem Stellen eines gemeinsamen Vergütungsantrages beauftragen. Die Beauftragung findet durch Beschluss des Gremiums statt. Der Ältestenrat ist über die Beauftragung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Beantragt ein Sprecher, der mit der Vergütung beauftragt wurde, nicht innerhalb der ersten zwei auf den Vergütungszeitraum folgenden Monate die gemeinsame Vergütung, so verfällt die Vergütung für ihn. Er kann nur in begründeten Ausnahmefällen dennoch vergütet werden.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Vergütungen für Amtsinhaber, die eine Kasse führen, werden nur geleistet, wenn ihnen eine richtige Kassenführung vom Vorstand bescheinigt wird.
- (2) Vergütungen für Gremien und Amtsinhaber, die Inventar verwalten, werden nur geleistet, wenn eine aktuelle Inventarliste vorliegt sowie dem Antrag eine Auflistung der Änderungen des Inventars während ihrer Amtszeit beigefügt wurde.
- (3) Vergütungen für Arbeitskreise, Gremien, Ministerien und Barteams sollen nur geleistet werden, wenn der Antrag einen Bericht über während der Amtszeit durchgeführte Werbemaßnahmen enthält. Werbemaßnahmen sind vor allem:
 - Plakate, die in allen Häusern aufzuhängen sind, auch als Kooperation mehrerer Gremien
 - Aktuelle Homepage- und Wikiartikel, die über die Tätigkeiten informieren

¹Grenzfälle: 1./3. Quartal: abrunden (< 0,5), 2./4. Quartal: aufrunden (≥ 0,5)

- Schriftliche Information der Bewohner über Tätigkeiten, auch via elektronischer Post möglich

Das vergütende Gremium kann auch bei fehlenden Werbemaßnahmen über die Vergütung entscheiden. Betrifft die Tätigkeit des Gremiums vornehmlich ein einzelnes Haus, so ist es hinreichend in diesem Haus Werbemaßnahmen durchzuführen.

§ 3 Antrag

(1) Vergütungsanträge sollen vom zu vergütenden Gremium gestellt werden. Sollen Mitglieder des Gremiums laut Antrag nicht vergütet werden, so können sie eigene einzelne Anträge hinzufügen oder direkt auf der Sitzung Rechenschaft ablegen. Spätere Anträge sind nicht zulässig.

(2) Im Antrag sind die Namen, Zimmernummern und Amtszeiten aller zu vergütenden Amtsinhaber aufzuführen sowie ein Bericht über die Tätigkeiten, Vorkommnisse und durchgeführten Werbemaßnahmen während der Amtszeit beizufügen.

§ 3a Sachaufwand

(1) Sachaufwand wird grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.

(2) Auf Antrag kann dem Mitglied die Nachweispflicht für einzelne Ämter erlassen und stattdessen eine pauschale Erstattung des Sachaufwands beschlossen werden. Die Befreiung von der Nachweispflicht und die Höhe des Betrags, mit dem der Sachaufwand pauschal erstattet wird, wird im Folgenden mit dem Wort Pauschalbetrag zusammengefasst.

(3) Pauschalbeträge werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 4 Art der Vergütung

(1) Sofern der Kollegausschuss nichts abweichendes beschließt, werden die nachfolgend aufgeführten Wohnzeitpunkte und Pauschalbeträge vergeben. Werden mehr Wohnzeitpunkte oder ein höherer Pauschalbetrag als vorgesehen beantragt, so soll der Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kollegausschusses unterstützt sein.

(2) Wohnzeitpunkte werden nur ganzzahlig vergeben. Mit ihnen kann die Wohndauer im Hans-Dickmann-Kolleg verlängert werden.

(3) Pauschalbeträge, die nicht spätestens im Quartal nach ihrer Bewilligung abgeholt werden, verfallen.

§ 5 Erstattung Gebühren

Alle Amtsinhaber erhalten zusätzlich zum beschlossenen Pauschalbetrag eine Sockelpauschale in Höhe der von ihnen während ihrer Amtszeit geleisteten Mitgliedsbeiträge. Flursprecher sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Erstattung Gerätemiete HaDiFon

Ebenso erhalten die

1. Mitglieder des Vorstands
2. Haussprecher
3. Mitglieder des Ältestenrats
4. Sprecher und Aktenführer des Belegungsausschusses
5. Mitglieder des Sozialausschusses
6. Mitglieder des HaDiNets
7. Leiter eines Veranstaltungskomitees

8. Bis zu 3 Mitglieder jedes Arbeitskreises
9. Minister
10. Sprecher und Vermieter der Barteams

zusätzlich zum beschlossenen Pauschalbetrag eine Erstattung der von ihnen während ihrer Amtszeit geleisteten Gerätemiete für das HaDiFon.

ORGANE

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten pro Jahr jeweils 800 € Pauschalbetrag sowie 32 Wohnzeitpunkte. Der Finanzreferent erhält zusätzlich 200 € Pauschalbetrag.
- (2) Sofern der Kollegausschuss nicht anderes beschließt, erhalten sie die Vergütung mit erfolgreicher Entlastung.
- (3) Für die eigene Entlastung sind die Vorstandsmitglieder nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Haussprecher, die Mitglied im erweiterten Vorstand sind, erhalten pro Halbjahr zusätzlich 4 Wohnzeitpunkte sowie 50 € Pauschalbetrag. Sofern der Kollegausschuss nicht anderes beschließt, erhalten sie dies mit erfolgreicher Entlastung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (2) Für die eigene Entlastung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrats erhalten pro Halbjahr jeweils 7 Wohnzeitpunkte sowie 30 € Pauschalbetrag.
- (2) Die Vergütung erfolgt ohne weitere Abstimmung, sofern der Kollegausschuss auf Antrag des Vorstands nichts abweichendes beschließt.

§ 10 Kollegausschussvertreter

Die Kollegausschussvertreter erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbetrag, über die das jeweilige Hausparlament beschließt.

HEIMWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 11 Belegungsausschuss

- (1) Wohnzeitpunkte und Pauschalbetrag für den Belegungsausschuss werden pro Halbjahr an das Gremium als Ganzes vergeben. Die Anzahl der beantragten Wohnzeitpunkte darf nicht über dem Faktor 4 der Mindestanzahl seiner Mitglieder, der beantragten Pauschalbetrag nicht über 300 € liegen.
- (2) Nach Genehmigung der Vergütung verteilen die vergüteten Personen die Wohnzeitpunkte analog § 1 Absatz 3. Dabei muss jede Person Wohnzeitpunkte erhalten, jedoch nicht mehr als 5. Der gewährte Pauschalbetrag wird proportional zu dieser Verteilung aufgeteilt.
- (3) Für die Funktion des Sprechers wird zusätzlich 1 Wohnzeitpunkt vergeben, für die des Aktenführers zusätzlich 4 Wohnzeitpunkte.

(4) Die Aktenführer erhalten jeweils monatlich zusätzlich 35 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Aufnahme erhält in den Monaten August, September und Oktober weitere 50 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Festeinzug erhält in den Monaten August, September und Oktober weitere 30 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Ferienvertreter erhält in den Monaten April, Juli und August weitere 10 € Pauschalbetrag. Der Aktenführer für Austauschstudenten erhält keinen weiteren Pauschalbetrag.

§ 12 Sozialausschuss

Mitglieder des Sozialausschusses erhalten pro Halbjahr jeweils 3 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbetrag. Für die Funktion des Sprechers wird zusätzlich 1 Wohnzeitpunkt vergeben.

§ 13 HaDiNet

(1) Mitglieder des HaDiNet-Ausschusses erhalten pro Halbjahr jeweils 4 Wohnzeitpunkte. Für die Funktionen des Sprechers und des Kassensführers werden jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben.

(2) Die Mitglieder des HaDiNets erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 €. Für die Funktion des Kassensführers wird pro Halbjahr ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 100 € vergeben.

§ 14 Veranstaltungskomitee

(1) Mitglieder der Veranstaltungskomitees erhalten pro Veranstaltung 2 Wohnzeitpunkte.

(2) Sprecher der Veranstaltungskomitees erhalten zusätzlich pro Veranstaltung 2 Wohnzeitpunkte.

§ 15 Arbeitskreise

Bei Arbeitskreisen soll die Vergütung für die Tutoren und diejenigen seiner Mitglieder, die den Arbeitskreis angemessen unterstützt haben, erfolgen. Sie erhalten ihre Vergütung analog § 11 Absatz 1 f. mit folgenden Abweichungen:

- Der Faktor für die beantragten Wohnzeitpunkte bezieht sich auf die Anzahl der Tutoren und soll bei 2 und darf nicht über 3 liegen.
- Der beantragte Pauschalbetrag darf nicht höher als 100 € sein, wobei ein Tutor oder Mitglied nicht mehr als 20 € erhalten darf.
- Eine Person darf nicht mehr als 3 Wohnzeitpunkte erhalten.
- Für die Funktion des Sprechers werden zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben.

§ 16 Minister

(1) Jedes Ministerium erhält pro Halbjahr 2 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbetrag.

(2) Die HEIDI-Administratoren und der Waschmaschinenminister erhalten pro Halbjahr jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte und 20 € Pauschalbetrag.

§ 17 Studentische Vertreter im Studentenwohnheim e.V.

Die vom HaDiKo e.V. entsandten studentischen Vertreter in Vorstand und Verwaltungsrat des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte.

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 18 Haussprecher

Die Haussprecher jedes Hauses erhalten pro Halbjahr 8 Wohnzeitpunkte sowie 100 € Pauschalbetrag, über die das jeweilige Hausparlament beschließt.

§ 19 Kontrollrat

Die Mitglieder der Kontrollräte jedes Hauses, die nicht Mitglied im Ältestenrat sind, erhalten pro Halbjahr jeweils nicht mehr als 3 Wohnzeitpunkte sowie zusätzlich 20 € Pauschalbetrag, über die das jeweilige Hausparlament beschließt. Insgesamt darf die Summe ihrer Wohnzeitpunkte nicht über 6 liegen.

§ 20 Flursprecher

(1) Der Flursprecher jedes Flures erhält pro Halbjahr einen Wohnzeitpunkt, sofern auf mehr als der Hälfte der Sitzungen des Hausparlaments ein Flurvertreter des Flures anwesend war.

(2) Die Vergütung erfolgt ohne weitere Abstimmung.

§ 21 Barteam

(1) Die vom jeweiligen Hausparlament gewählten Mitglieder der Barteams des „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“ erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte, für die Funktionen des Sprechers, des Kassensführers und des Vermieters werden jeweils zusätzlich 2 Wohnzeitpunkte vergeben.

(2) Hierüber beschließt das jeweilige Hausparlament.

§ 22 Getränkeliieferant

Der Getränkeliieferant jedes Hauses erhält pro Halbjahr jeweils 4 Wohnzeitpunkte, über die das jeweilige Hausparlament beschließt.

SONSTIGE

§ 23 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte erhält pro Halbjahr 3 Wohnzeitpunkte sowie 20 € Pauschalbeitrag, wenn er seinen Aufgaben nachgekommen ist, dem Vorstand kein Grund für seine Abberufung vorliegt und er dem Vorstand seinen halbjährlichen Tätigkeitsbericht vorgelegt hat.

§ 24 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer erhalten für ihre Prüfung jeweils 1 Wohnzeitpunkt, sofern der Kollegausschuss ihre Prüfung nicht zurückweist.

§ 25 Protokollant Kollegausschuss

Der Vorstand kann an Protokollanten von Sitzungen des Kollegausschusses 1 Wohnzeitpunkt vergeben.

§ 26 Vorstand HaDiKo Veranstaltungen e.V.

Die Mitglieder des Vorstands des „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“ erhalten pro Halbjahr jeweils 2 Wohnzeitpunkte.

§ 27 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung können zusätzliche Wohnzeitpunkte vergeben werden. Die Anzahl der Punkte soll nicht mehr als 16 betragen.

§ 28 Arbeit für die Selbstverwaltung

(1) Der erweiterte Vorstand kann für die Verrichtung von Arbeit für die Selbstverwaltung Wohnzeitpunkte vergeben.

(2) Für die Arbeit soll 1 Wohnzeitpunkt vergeben werden. Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden.

(3) Für Arbeit, die vornehmlich eigennützig ist, oder nach einer anderen Regelung dieser Ordnung zu vergüten ist, können keine Wohnzeitpunkte vergeben werden.

(4) Über die nach dieser Regelung vergebenen Wohnzeitpunkte ist dem Kollegausschuss unter Nennung der vergüteten Personen sowie der Art der verrichteten Arbeit Bericht zu erstatten.